

FESTSETZUNGEN

DAS BAULAND WIRD NACH § 9 ZUMDECKUNGSSATZ UND § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ZONENGEBIET FESTGEGEBT.

ABGEGEBEN VON EMPFANGUNGEN UND BAULICHEN ANLAGEN ZUR AUFNAHME VON BEWEGLICHEN ABFALLBEHÄLTERN SIND AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNTERGEORDNET NACH ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN I.S. § 14 ABS. 1 BAUTZVO. UNZULÄSSIG.

ALS GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

1. FÜR DIE FOLGENDEN WIRD FESTGEGEBEN:

ES WERDEN NUR TIEFFAHAREN ZUGELASSEN. BESUCHERABSTELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT ÜBERDACHT WERDEN, JEDEMHEIT GARAGE

2. AUS EMPFANGUNGEN WERDEN NUR MASCHINENABTÄUPE MAX. HOHE 120 CM ZUGELASSEN.

3. KIBESTÜCKE WERDEN NICHT ZUGELASSEN

4. DACHGÄBEN SIND UNZULÄSSIG, LIEGENDE DACHFENSTER BIS MAX. 50/80 CM ZULÄSSIG.

5. STELLPLATZ FÜR ABFALLBEHÄLTER MÜSSEN ÜBERDACHT SEIN

6. → MASSANGABEN IN METERN ZE 3.90

7. GRENZE DES BAULICHEN GELTNISBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

8. BAUGRENZEN

9. STRASSENBEBAUUNGSGRENZEN

10. ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

11. (ST) II FLÄCHE FÜR AUTOMOBILSTELLPLÄTZE FÜR BESUCHER

12. (K) KINDERSPIELPLATZ

13. (Δ) UMFORMIERSTATION

14. DIE GESCHOSSZAHLEN SIND ALS ZWINGEND FESTGEGEBT
DACHFORM: SATTELDACH NEIGUNG 15-24°

15. (I) ERDGESCHOSS MITTLERE TRAFPHÖHE 3.50 m HÖH. GEL.

16. (II) ERD- UND 1 VOLLGESCHOSS HÖCHST ZUL. WANDHÖHE AN DER TRAFPHÖHE 7.25 m

17. (III) ERD- UND 2 VOLLGESCHOSS MITTL. TRAFPHÖHE 8.80 m

18. (IV) ERD- UND 3 VOLLGESCHOSS MITTL. TRAFPHÖHE 11.50 m

19. (V) ERD- UND 4 VOLLGESCHOSS MITTL. TRAFPHÖHE 12.75

20. (M) MÜLLTONNEN

21. BAUGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BEI GARTENHOFHÄUSERN MIN. 300 m²

22. EINZUHALTENDE RICHTUNG NACH DIN 18003 3.5 ABS. 3.6.

23. JE 100 m² GRÜNPFLÄCHE SIND MIN. 5 BÄUME KORMANDBÄUMER ART BIS SPÄTESTENS BAUVOLLENDUNG ZU PFLANZEN

24. DIE GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND FESTGEGEBT, JEWELSE FÜR DIE HAUPTSTADT

25. ÖFFENTLICHE GRÜNPFLÄCHE